

DIE BLOCKFREIZEIT IM HANDEL: ALLGEMEIN

Die Beschäftigung von Handelsangestellten an Samstagen in Verkaufsstellen, die an mehr als einem Samstag im Monat nach 13:00 Uhr offen gehalten werden, ist ein heftig umstrittenes Thema im Handel. Die Sozialpartner haben nach schwierigen Verhandlungen im Kollektivvertrag dafür ein neues Modell vereinbart, welches ab dem 1.9.2013 angewendet werden darf.

Grundregel („Schwarz-Weiß-Regelung“)

Angestellte im Handel dürfen jeden Samstag bis 13:00 Uhr beschäftigt werden. Werden sie jedoch an einem Samstagnachmittag nach 13:00 Uhr beschäftigt, muss der darauffolgende Samstag arbeitsfrei sein (siehe unser Infoblatt *„Beschäftigung am Samstagnachmittag im Handel: Grundregel“*).

Von dieser „Schwarz-Weiß-Regelung“ sieht der Kollektivvertrag Ausnahmen vor. Dabei handelt es sich unter anderem um die allgemeine Durchrechnungsbestimmung, um die Durchrechnungsbestimmung für Einzelhandelsbetriebe mit geringer Beschäftigungszahl, aber auch um die Beschäftigung auf Messen, Bahnhöfen und Flughäfen (siehe dazu unser Infoblatt *„Beschäftigung am Samstagnachmittag im Handel: Ausnahmen“*).

Neu hinzu kommt, dass nun auch Teilzeitbeschäftigte, mit denen eine Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach dem MSchG bzw. dem VKG vereinbart ist, von der „schwarz-Weiß-Regelung“ ausgenommen sind.

Andere Verteilung des arbeitsfreien Samstags (=Alternativmodell)

Der Kollektivvertrag für Handelsangestellte legt fest, dass anstelle der bestehenden „Schwarz-Weiß-Regelung“ ein Alternativmodell (= Blockfreizeit) eingeführt werden kann.

Ist ein Betriebsrat gewählt, muss eine Betriebsvereinbarung darüber abgeschlossen werden. Ist dies nicht der Fall, ist mit jedem Angestellten eine schriftliche Einzelvereinbarung darüber abzuschließen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitsleistung ausschließlich am Samstag erbringen,
- Lehrlinge,
- Ferialarbeitnehmer (wie in Gehaltstafel A, Beschäftigungsgruppe 1a),
- Teilzeitbeschäftigte mit einer Arbeitsleistung von bis zu 18 Stunden pro Woche im Rahmen einer Beschäftigung nach dem MSchG bzw. dem VKG,
- Angestellte während des Probemonats (Abschnitt III., 2.).

Durchrechnungszeitraum

Der Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen muss im Vorhinein festgelegt werden, und für alle Angestellten einheitlich sein. Für bestimmte Arbeitnehmergruppen kann bei Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung eine andere Lage des Durchrechnungszeitraums festgelegt werden.

Während dieses Durchrechnungszeitraums muss der Angestellte 5 „verlängerte“ Wochenenden (=Blockfreizeit) konsumieren. Eine Blockfreizeit setzt sich entweder aus

Freizeit von Freitag bis Sonntag oder aus Freizeit von Samstag bis Montag zusammen. Fällt einer der Werktage der Blockfreizeit auf einen Feiertag, so ist der vorangegangene oder der folgende Werktag in die Blockfreizeit einzubeziehen.

Beispiel 1:

Die Angestellte will Blockfreizeit vom Freitag, 25.10.2013 bis Sonntag, 27.10.2013 konsumieren. Samstag, der 26.10.2013 ist ein Feiertag (Staatsfeiertag). Weil dafür Blockfreizeit nicht vereinbart werden kann, muss ein anderer Werktag vorher oder nachher in die Blockfreizeit einbezogen werden. Die Blockfreizeit kann sich beispielsweise von Donnerstag, 24.10.2013 bis Sonntag, 27.10.2013 erstrecken.

Aliquotierung von Blockfreizeiten

Ist der Angestellte aufgrund des Beginns, des Endes oder der Dauer seines Arbeitsverhältnisses, etwa weil es befristet ist, nur für einen Teil des festgelegten Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen in Beschäftigung, ist die Anzahl der Blockfreizeiten im Verhältnis zur geleisteten Dienstzeit zu aliquotieren. Bruchteile von Blockfreizeiten sind kaufmännisch auf ganze Zahlen zu runden.

Beispiel 2:

Der Durchrechnungszeitraum von 26 Wochen dauert vom 4.11.2013 bis 4.5.2014. Ein Angestellter beginnt am 1.1.2014 zu arbeiten. Während des Probemonats gilt die „Schwarz-Weiß-Regelung“. Der verkürzte Durchrechnungszeitraum dauert vom 1.2.2014 bis zum 4.5.2014 (= 93 Kalendertage) an. Diese Tage sind mit den 5 Blockfreizeiten innerhalb des Durchrechnungszeitraums von 26 Wochen (= 182 Kalendertage) ins Verhältnis zu setzen:

$$5/182 \times 93 = 2,5 \text{ Blockfreizeiten; gerundet } 3 \text{ Blockfreizeiten}$$

Vom Beginn des Dienstverhältnisses bis zum Ende des Durchrechnungszeitraumes am 4.5.2014 stehen dem Angestellten 3 Blockfreizeiten zu.

Bei Arbeitnehmerkündigung, verschuldeter Entlassung oder unberechtigten vorzeitigen Austritt bleiben Bruchteile von Blockfreizeiten unberücksichtigt.

Beispiel 3:

Der Durchrechnungszeitraum dauert vom 1.10.2013 bis zum 31.3.2014. Eine Angestellte kündigt ihr Dienstverhältnis zum 30.11.2013. Für die Berechnung der Anzahl der Blockfreizeiten ist der Zeitraum vom 1.10. bis zum 30.11.2013 (=61 Kalendertage) heranzuziehen. Diese Tage sind mit den 5 Blockfreizeiten innerhalb von 26 Wochen (= 182 Kalendertage) ins Verhältnis zu setzen.

$$5/182 \times 61 = 1,7 \text{ Blockfreizeiten}$$

Bruchteile von Blockfreizeiten bleiben bei Arbeitnehmerkündigung unberücksichtigt, weshalb der Angestellten 1 Blockfreizeit zusteht.

Stand: Juli 2013

Diese Information ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Burgenland Tel. Nr.: 0590 907-2330, Kärnten Tel. Nr.: 0590 904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich Tel. Nr.: 0590 909, Salzburg Tel. Nr.: (0662) 8888-397, Steiermark Tel. Nr.: (0316) 601-601,
Tirol Tel. Nr.: 0590 905-1111, Vorarlberg Tel. Nr.: (05522) 305-1122, Wien Tel. Nr.: (01) 51450-1010

Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!